

Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti". Die Mattiaker wohnten bei Wiesbaden und unter ager Mattiacus ist das Taunusgebirge zu verstehen.

Hiernach dürfte zur Genüge bewiesen sein, daß in Deutschland der Bergbau schon in frühester Zeit bekannt war und, wenn auch geringwertige Mineralien hin und wieder von jedermann gewonnen wurden, dies nicht die Regel bildete, jedenfalls nicht hinsichtlich der volks- und kriegswirtschaftlich wertvollen Mineralien. Trotz der spärlichen Quellen ist aber ferner aus diesen und der damals herrschenden Rechtsauffassung die Folgerung berechtigt, daß im deutschen Rechte jedenfalls die Vermutung für eine Existenz des Bergwerksregals, einer vom Grundeigentum völlig losgelösten selbständigen Bergbauberechtigung, in der frühesten Zeit, zum mindesten von der Frankenzzeit an, spricht<sup>1)</sup>, und daß deshalb auch später bei der Konkurrenz des inzwischen entstandenen machtvollen Grundeigentums eine Selbständigkeit des Bergbaurechtes neben diesem Privateigentum an Grund und Boden bestehen geblieben ist. Da das Grundeigentum im deutschen Rechte jünger als der Bergbau ist, kann es nicht die Rechtsgrundlage für ein Abbaurecht oder das Bergwerkseigentum überhaupt abgeben. Mag auch mal nach Entstehung des Privateigentums der Eigentümer, ohne daß ihm jemand daran störte, geringen Bergbau betrieben haben, so stehen diese Fälle, wie auch heute noch, nur vereinzelt da und können keinen Beweis dafür abgeben, daß seinerzeit grundsätzlich der Grundeigentümerbergbau geherrscht und die Mineralien allgemein im rechtlichen Sinne zum Grundeigentum gehört haben<sup>2)</sup>.

Die ursprünglich sehr dürftigen Quellen des Bergbaurechts treffen wir im 12. Jahrhundert so zahlreich an, daß sich daraus sichere Nachweise auf das allgemeine Bestehen eines selbständigen, vom Grundeigentum losgelösten Bergregals führen lassen. Die Stelle des Sachsenspiegels B. 1, art. 35 § 1:

„Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der Koningliken gewalt.“

§ 2:

„Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude ane des willen des de stat ist“ usw.

ist auch in neuester Zeit noch bestritten. Müller-Erbach<sup>3)</sup> will diesen Ausspruch im Gegensatz zu den meisten Schriftstellern nicht auf das Bergregal deuten. Es muß jedoch die Deutung auf das allgemeine Bestehen eines Bergregals<sup>4)</sup> als richtig aner-

<sup>1)</sup> Voelkel, „Grundzüge des Preußischen Bergrechts“, 1914, S. 16.

<sup>2)</sup> cf. Müller-Erbach, 1917, S. 40.

<sup>3)</sup> Müller-Erbach 1917, S. 45 und die dort angezogenen Schriftsteller für und dagegen.

<sup>4)</sup> S. die Auslegung bei Voelkel, „Grundzüge“, S. 16, Anm. 1.